



II-4915 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5906/2-1-1979

2277/AB

1979 -03- 13

zu 2306 JJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Dr. Schmidt, Dr. Broesigke, Nr. 2306/J-
NR/1979 vom 1979 01 25, "Aufklärungsbedürftige
Vorgänge im Zusammenhang mit einer Amtshandlung
der Österreichischen Post- und Telegraphenver-
waltung".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zu 1

Die am 20. November 1978 gemäß § 28 Abs. 3 des Fernmeldegesetzes 1949 durchgeführte Durchsuchung der Wohnung des Herrn Jaromin wurde von der Funküberwachungsstelle Wien der Post- und Telegraphendirektion Wien wegen dringenden Verdachtes des unbefugten Besitzes und Betriebes von Funkanlagen verlangt und von zwei Organen der Bundespolizeidirektion Wien, Staatspolizeiliches Büro, unter Beiziehung zweier Bediensteter der Funküberwachungsstelle Wien vorgenommen.

Zu 2

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, haben die gegenständliche Durchsuchung nicht Organe der Post- und Telegraphenverwaltung ausgeführt, sondern die Durchführung oblag gemäß der Rechtslage Sicherheitsorganen, in deren Begleitung sich zur Wahrnehmung der fernmeldebehördlichen Belange zwei Bedienstete der Funküberwachungsstelle Wien befunden haben.

Zu 3

Durch die Beantwortung der Fragen 1 und 2 ist die Beantwortung dieser Frage gegenstandslos, wobei anzumerken ist, daß den Organen der Post- und Telegraphenverwaltung keine wie immer geartete Einflußmöglichkeit auf die seitens der Sicherheitsbehörden zum Einsatz gelangenden Organe zukommt.

Zu 4

Da gegen Herrn Jaromin begründeter Verdacht des unbefugten Besitzes und Betriebes von Funkanlagen bestand, war es Pflicht der Fernmeldebehörde, zur Aufklärung des Sachverhaltes den Antrag auf Hausdurchsuchung zu stellen. Das Ergebnis der am 20. November 1978, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführten Hausdurchsuchung hat den Verdacht auf Übertretung des Fernmeldegesetzes erhärtet. Bei der Amtshandlung wurden nämlich drei Sprechfunkgeräte, für die keine fernmeldebehördliche Bewilligung vorlag, und überdies ein Miniaturfunksender zum Abhören von Telefongesprächen vorgefunden. Die Amtshandlung erfolgte im Einklang und in Befolgung gesetzlicher Bestimmungen.

Wien, 1979 03 09
Der Bundesminister

